

Kosmetische Mittel

Definition gemäß Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-Kosmetikverordnung)

„kosmetisches Mittel“:

Stoffe oder **Gemische**, die dazu bestimmt sind, **äußerlich** mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder **mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle** in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden **Zweck**, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Kosmetische Mittel können sein:

Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gele und Öle für die Hautpflege, Gesichtsmasken, Schminkegrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder), Gesichtspuder, Körperpuder, Fußpuder, Toilettenseifen, desodorierende Seifen, Parfums, Toilettenwässer und Kölnisch Wasser, Bade- und Duschzusätze (Salz, Schaum, Öl, Gel), Haarentfernungsmittel, Desodorantien und schweißhemmende Mittel, Haarfärbungsmittel, Haarwell-, -glättungs- und -frisiermittel, Haarfestigungsmittel, Haarreinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos), Haarpflegemittel (Lotionen, Cremes, Öle), Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lack, Brillantine), Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Schminke- und Abschminke Mittel, Lippenpflegemittel und -kosmetika, Zahn- und Mundpflegemittel, Nagelpflegemittel und -kosmetika, Mittel für die äußerliche Intimpflege, Sonnenschutzmittel, Selbstbräunungsmittel, Hautbleichmittel, Antifaltenmittel

Alle kosmetischen Mittel, die gewerblich in Verkehr gebracht werden, müssen den Vorschriften des Kosmetikrechts entsprechen. Eine Mengenuntergrenze gibt es dabei nicht. Auch eine kostenlose Abgabe zu Werbezwecken oder als Beilage in einer Zeitschrift ist ein gewerbliches Inverkehrbringen.

Es ist unerlässlich die genauen rechtlichen Anforderungen nachzulesen!

Sicherheit (Artikel 3 EU-Kosmetikverordnung)

Die auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel müssen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit **sicher** sein, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Aufmachung und Kennzeichnung
- Gebrauchs- und Entsorgungsanweisungen
- alle sonstigen Angaben oder Informationen

Stoffliche Anforderungen:

- ca. 1400 verbotene Substanzen und ca. 300 Substanzen mit Einschränkungen in Anhang II und III
- Zugelassene Farbstoffe, Konservierungsstoffe, UV-Filter in Anhang IV–VI

Verantwortliche Person (Artikel 4 EU-Kosmetikverordnung)

(1) Nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb des Gemeinschaftsgebiets (der EU) als „**verantwortliche Person**“ benannt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden.

(2) Gewährleistung der Einhaltung der in der Verordnung aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen durch die verantwortliche Person

(3)/(5) Verantwortliche Person ist der **Hersteller** (nur falls in der EU ansässig) oder der **Importeur**, der ein importiertes kosmetisches Mittel in Verkehr bringt.

In beiden Fällen auch durch schriftliches Mandat benannte in der Gemeinschaft ansässige Person als verantwortliche Person.

(6) Der **Händler**, der ein kosmetisches Mittel unter seinem eigenen Namen und seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt ändert, ist die verantwortliche Person. Die Übersetzung von Informationen gilt nicht als Änderung.

Genauere Verpflichtungen der verantwortlichen Person gemäß Artikel 5 EU-Kosmetikverordnung

Sicherheitsbewertung und Produktinformationsdatei (Artikel 10 und 11 EU-Kosmetikverordnung)

Eine **Produktinformationsdatei** enthält u. a.:

Sicherheitsbewertung und **Sicherheitsbericht** gemäß Anhang I für das kosmetische Mittel durch einen „**Sicherheitsbewerter**“:

Person mit Diplom oder einem anderen Nachweis formaler Qualifikationen nach Abschluss eines theoretischen und praktischen Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines von einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Studiengangs + spezifische und regelmäßige Fortbildungen

Notifizierung (Artikel 13 EU-Kosmetikverordnung)

(1) Vor dem Inverkehrbringen **Notifizierung durch verantwortliche Person**: Kategorie, Namen und Anschrift der verantwortlichen Person, Herkunftsland, Mitgliedstaat, Kontaktangaben, Nanomaterialien, CMR-Stoffe, Rahmenrezeptur

(2) **Originaletikett und eine Fotografie** der entsprechenden Verpackung, wenn sie ausreichend lesbar ist

(3) **Informationspflichten für Händler**, die auf eigene Initiative ein Element der Kennzeichnung eines Produkts gemäß nationalem Recht übersetzen: Kategorie, Mitgliedstaat, Namen und Anschrift, Namen und Anschrift der verantwortlichen Person

(7) Bei Änderung sorgt die verantwortliche Person oder der Händler unverzüglich für eine Aktualisierung.

Anzeigepflichten (§ 3 Kosmetik-Verordnung)

- Anzeigen des Orts der Herstellung vor dem Inverkehrbringen durch den Hersteller
- Anzeigen des Einfuhrorts vor der erstmaligen Einfuhr in die EU durch den für die Einfuhr Verantwortlichen

Kennzeichnungsanforderungen (Artikel 19 EU-Kosmetikverordnung)

Auf Behältnissen **und** Verpackungen unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar:

- a) Namen oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person (aus der EU); bei importierten kosmetischen Mitteln auch das Ursprungsland
- b) Nenninhalt
- c) Mindesthaltbarkeitsdatum („mindestens haltbar bis“ oder ) mit Aufbewahrungsbedingungen oder (bei mehr als 30 Monaten) Haltbarkeit nach der Öffnung 
- d) besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch
- e) Chargennummer oder Zeichen der Identifizierung
- f) Verwendungszweck
- g) Liste der Bestandteile („Ingredients“) (nur auf der Verpackung)
Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen gem. Beschluss (EU) 2019/701

in deutscher Sprache gem. § 4 Kosmetik-Verordnung

Falls besondere Vorsichtsmaßnahmen und die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen nicht auf dem Etikett möglich:

- Angaben auf einem dem kosmetische Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen
- Hinweis darauf durch abgekürzte Informationen oder  auf dem Behältnis oder der Verpackung bzw. nur auf der Verpackung

Bei nicht vorverpackten, an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackten oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackten kosmetischen Mittel:

- Erforderliche Angaben auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen

Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen (insbesondere wegen der geringen Größe oder der Form des kosmetischen Mittels) auch nur auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des kosmetischen Mittels oder des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird

Verpflichtungen der Händler (Artikel 6 EU-Kosmetikverordnung)

Bevor Sie als Händler ein kosmetisches Mittel auf dem Markt bereitstellen, müssen sie überprüfen, ob folgende Kennzeichnungselemente auf dem Produkt vorhanden sind:

- **Namen oder die Firma und die Anschrift** der verantwortlichen Person,
- die **Chargennummer**
- und die **Liste der Bestandteile** (Ingredients)

Folgende Angaben müssen in **deutscher Sprache** gemacht sein:

- **Nenninhalt**,
- **Mindesthaltbarkeitsdatum** oder **Haltbarkeit nach der Öffnung**
- und **besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch** und **Verwendungszweck**

Das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht abgelaufen sein.

Sind Sie als Händler der Auffassung oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein kosmetisches Mittel nicht den Anforderungen der EU-Kosmetikverordnung genügt, dürfen Sie das kosmetische Mittel nicht auf dem Markt bereitstellen (in den Verkehr bringen) und müssen die zuständige Behörde und die verantwortliche Person darüber informieren, wenn von dem kosmetischen Mittel ein Risiko ausgeht.

Solange sich ein kosmetisches Mittel in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten Sie als Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetikverordnung):
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1223/>
- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung):
https://www.gesetze-im-internet.de/kosmetikv_2014/
- Beschluss (EU) 2019/701 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel:
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/701/oj>

Nützliche Links

- Datenbank CosIng mit Informationen zu kosmetischen Bestandteilen und Ingredients:
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/index.cfm?fuseaction=search.simple>
- Kosmetik beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL):
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/02_Kosmetik/bgs_Kosmetik_node.html
- Kosmetika beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR):
https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/kosmetika-4529.html
- Arbeitsgruppe Kosmetische Mittel der Lebensmittelchemischen Gesellschaft:
<https://www.gdch.de/netzwerk-strukturen/fachstrukturen/lebensmittelchemische-gesellschaft/arbeitsgruppen/kosmetische-mittel.html>

Kontakt

Gesundheits- und Veterinäramt
Fachstelle Lebensmittelüberwachung
Niederdingstraße 30a
48155 Münster

Tel. 02 51/4 92-54 61

Fax 02 51/4 92-54 99

E-Mail: veterinaeramt@stadt-muenster.de

Internet: <https://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz>